

Verantwortung des Abschlussprüfers hinsichtlich deliktischer Handlungen und Fehler (CH-Prüfungsstandard 240)

Peter Heid

Dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom HWV, MLaw und MAS Economic Crime Investigation

Seit zwanzig Jahren als Finanzspezialist bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft in Aarau tätig. Eine breite Ausbildung (seit 2017 MLaw) hilft strafrechtlich relevantes von ungewöhnlichem Verhalten zu trennen. Eine Voraussetzung für eine verhältnismässige Strafuntersuchung. Kein Fall ist wie der andere.

Für die Wirtschaftsprüfer war die Welt nach dem Scheitern grosser Gesellschaften wie Enron und WorldCom nicht mehr dieselbe. Die Ursache war schnell ausgemacht und gefunden wurde sie in den USA: mangelnde Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer und fehlende Aufsicht durch den Staat.

Eine Abhilfe für das Problem war ebenso in kurzer Zeit geschaffen: ein US-Bundesgesetz, der Sarbanes-Oxley Act (SOA), dieses machte jedem CPA (amerik. Wirtschaftsprüfer) klar, welche Folgen seine Unterschrift haben kann.

Die strengen Anforderungen des SOA haben in der Schweiz zum einen die Entwicklungen im Gesellschaftsrecht beschleunigt und zum anderen die Treuhand-Kammer (heute EXPERTsuisse) dazu gebracht, neue Prüfungsstandards (PS) in Form einer Selbstregulierung herauszugeben.

Mit PS 240 wurde ein Standard geschaffen, welcher dem Abschlussprüfer als Werkzeugkoffer dient, den Risikobereich "Deliktische Handlungen und Fehler" hinsichtlich der möglichen Fehlaussagen im Abschluss professionell anzugehen.

Jedoch möchte ein Wirtschaftsprüfer gerade nicht als Polizist wahrgenommen werden, der seinen Klienten Delikte unterstellt. Dazu hilft das Berufsgeheimnis, die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, denn zum einen sorgt es dafür, dass der Abschlussprüfer überhaupt ins Vertrauen gezogen wird, erschwert aber andererseits die Weitergabe von Informationen ausserhalb des Verwaltungsrates.

Im Falle der Entdeckung deliktischer Handlungen zeigt sich genau hier dieses Spannungsfeld zwischen den Pflichten des Prüfers zur Transparenz und der Beachtung der Verschwiegenheit. Der Abschlussprüfer soll auch im Graubereich dafür sorgen, dass seine scharf gesetzten Konturen, nicht übersehen werden. Er wird längerfristig nicht belohnt, wenn er dem Kunden zu sehr gefallen will, und bereit ist, Gefälligkeitsbestätigungen abzugeben.

Zum Schluss verdeutlicht die vorliegende Arbeit die zivil- und strafrechtlichen Fallstricke, die eine unterlassene oder eine überzogene Berichterstattung mit sich bringen kann.